

§ 71 AsylG: Folgeantrag

1. Wortlaut

(1) ¹Ein Folgeantrag liegt vor, wenn die Voraussetzungen [des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) erfüllt sind. ²Das Verfahren zur Prüfung des Folgeantrags richtet sich nach den [Artikeln 55 und 56 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#). ³Soweit dort oder nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen für den Asylantrag auch für den Folgeantrag. ⁴[§ 46](#) findet keine Anwendung. ⁵Die Prüfung eines Folgeantrags obliegt dem Bundesamt.

(2) ¹Sofern der Ausländer das Bundesgebiet nicht zwischenzeitlich verlassen hat, hat er den Folgeantrag abweichend von [§ 14 Absatz 1](#) persönlich bei einer der Außenstellen des Bundesamtes einzureichen; ist sein Aufenthalt nach [§ 61 des Aufenthaltsgesetzes](#) festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts einzureichen. ²In den Fällen [des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2](#) oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Folgeantrags dem Bundesamt unter Verwendung eines Formblatts anzuzeigen. ³[§ 14 Absatz 2 Satz 2 bis 6](#) findet Anwendung.

(3) ¹Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht weiter nach [Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) geprüft wird, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. ²In den Fällen [des Artikels 56 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird. ³Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach [§ 74 Absatz 1 Satz 1](#) oder Satz 3 und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach [§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) erst nach Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses vollzogen werden, es sei denn, es liegt ein Fall [des Artikels 68 Absatz 6 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) vor und das Bundesamt hat mitgeteilt, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird.

(4) ¹Absatz 3 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. ²Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat nach [§ 26a](#) kann der Ausländer nach [§ 57 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes](#) dorthin zurückgeschoben werden, ohne dass es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

(5) ¹War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. ²Die [§§ 59a und 59b](#) gelten entsprechend. ³In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(6) ¹Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. ²Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gilt [§ 14 Absatz 4](#) entsprechend.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._71_asylgesetz?rev=1785330350

Last update: **2026/07/29 15:05**

